



# **Gemeinde Safenwil**

---

## **ABWASSERREGLEMENT**

**der Gemeinde  
Safenwil**

**Vom 25. November 2016**

# Abwasserreglement

Seite

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	3
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	3
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	3
§ 6	Gemeinderat	4
§ 7	Gewässerschutzstelle § 37 V EG UWR	4
§ 8	Kanalisationsplanung § 17 EG UWR	4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 10	Private Abwasseranlagen	5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	5
§ 12	Abwasserkataster	5

## B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13	Anschlusspflicht	6
§ 14	Anschlussrecht	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 16	Anschlussfrist	6

## C. Bewilligungsverfahren

§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	7
§ 18	Gesuchsunterlagen	7
§ 19	Prüfungskosten	8
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	8
§ 21	Projektänderung	8
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	8

## D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 24	Abwasser	9
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	9
§ 26	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	9
§ 27	Einleitungsbewilligung in öffentliche Gewässer	10
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	10
§ 29	Haftung	10

## E. Abgaben

§ 30	Abgaben und Gebühren; Verwendung von Dachwasser	10
------	-------------------------------------------------	----

## F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31	Rechtsschutz, Vollstreckung	11
§ 32	Strafbestimmungen	11

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33	Inkrafttreten	11
§ 34	Übergangsbestimmungen	11

## Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen	12
------------------------	----

Die Einwohnergemeinde Safenwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 Einführungsgesezt zur Bundesgeseztgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) das nachstehende Abwasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Geseztgebung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### **§ 3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe**

<sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel Technische Ausführungsvorschriften definiert.

### **§ 4 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup>Sie beteiligt sich gemäss den gültigen Satzungen des Abwasserverbandes an Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage.

### **§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung**

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b. die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c. die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Kantons und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf die zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d. die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e. die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f. den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz;
- g. die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- h. den Vollzug von Verfügungen.

## **§ 7 Gewässerschutzstelle § 37 V EG UWR**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt, soweit er diese Aufgaben nicht selbst übernimmt, die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a. Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b. Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c. periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke und der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- d. Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e. Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- f. Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## **§ 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR**

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Zonenplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen, zu erneuern und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzone S2 sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## **§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bzw. dem Kanton gestattet.

## **§ 10 Private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften erstellen lassen.

<sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR**

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung des Kantons vorliegt. Er setzt die Erschliessungsbeiträge gemäss Erschliessungsreglement fest.

## **§ 12 Abwasserkataster**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### **§ 13 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Können Bauten aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung des Kantons eine andere Abwasserbeseitigung.

### **§ 14 Anschlussrecht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass die öffentlichen Anlagen die Abwassermengen abnehmen kann.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### **§ 15 Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

### **§ 16 Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## C. Bewilligungsverfahren

### § 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasser- und Versickerungsanlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat, nach den Weisungen der Bauordnung, ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich ändert, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung des Kantons bedürfen, ist das Gesuchsformular des Kantons zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 18 Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen.

#### a. Planunterlagen

- aa. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet).
- ab. Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet).
- ac. Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, und üB
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- ad. Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, letztes Prüfdatum)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- ae. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

#### b. Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- ba. Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- bb. Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbereitung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## **§ 19 Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## **§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Bewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

## **§ 21 Projektänderung**

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

## **§ 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme**

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität des Hausanschlusses ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

# **D. Technische Ausführungsvorschriften**

## **§ 23 Technische Ausführungsvorschriften**

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- a. Ordner "Siedlungsentwässerung" des Kantons
- b. Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- c. Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- d. Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

<sup>2</sup>Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

## § 24 Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder der sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## § 25 Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a. Fremdwasser wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b. Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>2</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>3</sup>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

<sup>4</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a. Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b. Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15 zu berücksichtigen.

## § 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

<sup>1</sup>Solange die Abwässer nicht der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

<sup>2</sup>Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

## **§ 27 Einleitungsbewilligung in öffentliche Gewässer**

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret des Kantons.

## **§ 28 Landwirtschaftsbetriebe**

<sup>1</sup>Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup>Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 29 Haftung**

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **E. Abgaben**

### **§ 30 Abgaben und Gebühren; Verwendung von Dachwasser**

<sup>1</sup>Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Erschliessungsreglement der Gemeinde Safenwil.

<sup>2</sup>Wird Dachwasser für häusliche Zwecke verwendet, muss die in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge gemessen werden.

## **F. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 31 Rechtsschutz, Vollstreckung**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Kantons beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### **§ 32 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Busenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 33 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 3. Juni 1993 aufgehoben.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

Dieses von der Gemeindeversammlung Safenwil am 25. November 2016 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Safenwil, 25. November 2016

### **GEMEINDERAT SAFENWIL**

Der Gemeindeammann    Der Gemeindeschreiber

*sig. Daniel Zünd*

*sig. Martin Haller*

# Anhang 1

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907